

## Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

### Eine Steuerreform für mehr Wachstum und Beschäftigung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf für eine Reform des Steuerrechts unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze vorzulegen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland braucht eine durchgreifende und baldige Steuerreform. Hohe Steuersätze und eine zu hohe Steuerlast hemmen die wirtschaftliche Dynamik, engen Spielräume für Eigeninitiative ein und mindern die Leistungsbereitschaft der Bürger. Nur deutliche Steuersenkungen schaffen die Grundlage für mehr Investitionen, Wachstum und Arbeitsplätze.

Eine Reduzierung der Steuersätze leistet darüber hinaus einen Beitrag, die zu hohe Staatsquote zu senken.

Die zunehmende Globalisierung der Wirtschaftsprozesse zwingt Deutschland dazu, sich in einem schärfer werdenden weltweiten Wettbewerb um Produktionsanteile und damit um Arbeitsplätze zu behaupten.

Folgende Grundsätze sollen die Steuerreform prägen:

#### 1. **Deutliche Nettoentlastung für alle**

Die Bürger brauchen ein einfaches, überschaubares und gerechtes Steuersystem, das eine deutliche Entlastung über den gesamten Tarifverlauf für alle Steuerpflichtigen gewährleistet. Dies kann nur geschehen durch eine Senkung des Eingangs- und Spitzensteuersatzes sowie mit einer Abflachung der Tarifkurve. Nur mit einer deutlichen Nettoentlastung ist der erforderliche Impuls für Investitionen und Arbeitsplätze erreichbar.

#### 2. **Betonung des Leistungsfähigkeitsprinzips**

Die Ausrichtung der Steuerbelastung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen ist das Fundamentalprinzip einer gerechten Besteuerung.

#### 3. **Linear-progressiver Einkommensteuertarif**

Beim Tarifverlauf erfüllt ein linear-progressiv ausgestalteter Tarif am besten die Forderung nach einer gerechten Besteuerung. Es entspricht dem linear-progressiven Steuertarif, dass auch die Entlastung – in absoluten Beträgen – progressiv ist.

#### 4. Gleichheitsbehandlung aller Einkunftsarten

Ein modernes Steuerrecht basiert auf einem synthetischen Einkommensbegriff: Alle Einkünfte werden in einer Summe zusammengefasst und auf dieses Gesamteinkommen wird ein einheitlicher Tarif angewendet. Eine Aufspaltung der Steuersystematik ist zu vermeiden. Eine Einteilung in verschiedenen Einkunftsarten ist wegen der unterschiedlichen Techniken der Einkünfteermittlung (Bilanzierung, Einnahme-/Überschussrechnung, Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten) notwendig; sie darf jedoch grundsätzlich nicht zu einer unterschiedlichen Steuerbelastung führen.

#### 5. Rechtsformgerechte Besteuerung

Die geltende Besteuerung knüpft in ihrem System an zivilrechtliche Wertentscheidungen an. Eine Kapitalgesellschaft ist zivilrechtlich voll rechtsfähig, deshalb wird sie auch als eigenes Steuersubjekt behandelt. Eine Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne mit Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaft und Einkommensteuer des Anteilseigners wird durch das bestehende und bewährte Vollarrechnungsverfahren vermieden.

Eine Personengesellschaft hingegen ist kein eigenes Steuersubjekt. Einkommensteuerpflichtig sind unmittelbar die dahinter stehenden Gesellschafter mit den ihnen zugewiesenen Gewinnanteilen, unabhängig von einer Ausschüttung.

Eine rechtsformneutrale Besteuerung würde die Unterschiede zwischen Kapitalgesellschaften einerseits und Personengesellschaften/Einzelunternehmen andererseits grundlos nivellieren. Der mittelständische Unternehmer würde steuerlich genauso behandelt wie ein Kapitalanleger an der Börse. Eine Steuerreform muss deshalb eine rechtsformgerechte Besteuerung gewährleisten; rechtsformneutrale Besteuerung darf nicht zum Selbstzweck werden.

II. Der Deutsche Bundestag will eine durchgreifende Reform des Steuerrechts nach den unter Ziffer I. genannten Grundsätzen und fordert deshalb folgende inhaltliche Regelungen:

1. Ein Entlastungsvolumen von insgesamt 50,5 Mrd. DM ist in zwei Stufen vorzunehmen:

- Stufe 1 ab 2001: 33,5 Mrd. DM
- Stufe 2 ab 2003: 17 Mrd. DM

2. Die Senkung der Einkommensteuer wird wie folgt geregelt:

Stufe 1:

- Der Eingangssteuersatz wird zum 1. Januar 2001 von derzeit 22,9 % auf 18 % gesenkt; der Grundfreibetrag wird von 13 499 DM auf 14 093 DM angehoben.
- Der Spitzensteuersatz wird zum 1. Januar 2001 von derzeit 51 % auf einheitlich 42 % gesenkt.
- Der Spitzensteuersatz wird erreicht bei einem zu versteuernden Einkommen von 108 000 DM/216 000 DM.

Stufe 2:

- Ab 1. Januar 2003 wird der Eingangssteuersatz von 18 % auf 15 % gesenkt; der Grundfreibetrag wird auf 14 579 DM angehoben.
  - Der Spitzensteuersatz wird zum 1. Januar 2003 von 42 % auf 35 % gesenkt.
  - Der Spitzensteuersatz wird dann erreicht bei einem zu versteuernden Einkommen von 110 106 DM/220 212 DM.
3. Der Grundfreibetrag wird auch in Zukunft mindestens entsprechend der Entwicklung des Existenzminimums angepasst.
4. Die Körperschaftsteuer wird zum 1. Januar 2001 wie folgt gesenkt:
- Senkung des Steuersatzes für thesaurierte Gewinne von 40 % auf 30 %.
  - Senkung des Steuersatzes für ausgeschüttete Gewinne von 30 % auf 25 %.
5. Das körperschaftsteuerliche Vollarrechnungsverfahren wird beibehalten. Seit 1977 gilt in Deutschland im Körperschaftsteuerrecht das so genannte Vollarrechnungsverfahren. Damit wird sichergestellt, dass nur der in der Gesellschaft verbleibende Gewinn mit Körperschaftsteuer belastet ist. Ausschüttete Gewinne werden letztlich nur mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anteilseigners besteuert. Durch die Vollarrechnung der Körperschaftsteuer beim Anteilseigner wird eine wirtschaftliche Doppelbelastung des ausgeschütteten Gewinns mit Körperschaftsteuer und Einkommensteuer vermieden.
6. Die Gewerbeertragsteuer wird folgendermaßen geregelt:
- Verringerung der Belastung ab dem Jahr 2001 um 20 % durch Senkung der Gewerbesteuermesszahl über den gesamten Tarifbereich. Der Höchstsatz reduziert sich damit von 5 % auf 4 %.
  - Die Steuerausfälle der Kommunen werden durch eine Erhöhung ihres Umsatzsteueranteils oder eine Senkung der Gewerbesteuerumlage ausgeglichen.
7. Der ermäßigte Steuersatz bei Betriebsveräußerung/-aufgabe wird wieder eingeführt.

Wer seinen Betrieb veräußert oder aufgibt, muss die angesammelten stillen Reserven aufdecken und versteuern. Bis zum Jahr 1999 wurden diese Aufgabe- und Veräußerungsgewinne nur mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz besteuert.

Dieser ermäßigte Steuersatz soll wieder eingeführt werden, und zwar unter folgenden Voraussetzungen

- wenn der Unternehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder
  - wenn er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist
- und
- soweit der Veräußerungsgewinn 10 Mio. DM nicht übersteigt.

Der Sondersteuersatz darf jedoch nicht niedriger sein als der jeweilige Einkommenssteuersatz und wird einmal im Leben gewährt.

## 8. Unternehmensstrukturierungen werden folgendermaßen flexibilisiert:

- Einführung einer Investitionsrücklage

Für Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften kann das Unternehmen eine steuerfreie Rücklage in Höhe von 60 % des Veräußerungsgewinns bilden, wenn

- die veräußerte Kapitalbeteiligung mindestens 3 Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört hat und
  - der Veräußerungsgewinn in den nächsten 4 Jahren reinvestiert wird.
- Die Übertragung der stillen Reserven ist nur auf neu angeschaffte abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder auf erworbene Kapitalbeteiligungen zulässig, die zu Anlagevermögen rechnen.
  - Die steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Unternehmensumstrukturierungen wird wieder zugelassen und die Betriebsbezogenheit bei der steuerneutralen Übertragung der stillen Reserven wird wieder aufgehoben.

## 9. Ab dem 1. Januar 2003 wird die geltende Zinsabschlagsteuer durch eine definitive Abgeltungsteuer von 25 % ersetzt.

## 10. Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

- Eine mutige und schnelle Steuerreform entfaltet Selbstfinanzierungseffekte, die sich niederschlagen in mehr Arbeitsplätzen, einem höheren Wirtschaftswachstum und Steuermehreinnahmen.
- Durch die deutliche Entlastung über den gesamten Tarifverlauf werden die Steuerzahler im Durchschnitt um rund 25 % Einkommensteuerzahlungen entlastet. Dies rechtfertigt eine maßvolle Anpassung bei der Bemessungsgrundlage.
- Die Abschreibungstabellen sind angemessen und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.
- Die degressive Absetzung für Abnutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird von 30 % auf 20 % abgesenkt.
- Die lineare Abschreibung für Gebäude des Betriebsvermögens, die nicht Wohnzwecken dienen, wird von derzeit 4 % auf 3 % abgesenkt.
- Bei der Gesellschafterfremdfinanzierung wird § 8a Körperschaftsteuergesetz an die international üblichen Standards für Gesellschafter-Fremdfinanzierungen angepasst.
- Die bisherige km-Pauschale wird ersetzt durch eine Entfernungspauschale von 50 Pf pro Entfernungskilometer, die zusätzlich zu dem auf 1 500 DM verminderten Arbeitnehmer-Pauschbetrag gilt und ab 15 km Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte greift. Die Entfernungspauschale gewährt eine steuerliche Gleichbehandlung aller Beförderungsmittel.
- Die degressive Abschreibung für Wohngebäude im Privatvermögen wird abgeschafft.

Berlin, den 15. Februar 2000

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**

## Begründung

I. Das geltende Steuerrecht ist international nicht wettbewerbsfähig.

Deutschland steht inmitten eines internationalen Steuersenkungswettbewerbs. Eine schnelle Verbesserung unserer steuerlichen Rahmenbedingungen ist dringend notwendig, um auch für ausländische Investoren den Standort Deutschland attraktiv zu gestalten.

II. Deutliche Nettoentlastung verschafft Spielraum für Investitionen und Arbeitsplätze.

Nur eine deutliche Senkung der Steuersätze schafft Handlungsspielräume für arbeitsplatzschaffende private Investitionen. Zudem leistet die Reduzierung der Steuersätze einen Beitrag, die zu hohe Staatsquote zu senken.

Die Absenkung der Steuersätze muss über den gesamten Tarifverlauf erfolgen und insbesondere auch den Spitzensteuersatz erfassen, weil hierdurch die Abflachung der gesamten Tarifkurve erreicht wird. Auf diese Weise werden sämtliche Einkommensbezieher steuerlich entlastet. Der Spitzensteuersatz wird erst bei 110 000 DM/220 000 DM erreicht, um nicht bereits mittlere Einkommen mit der Spitzensteuerbelastung zu treffen.

III. Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen müssen gleichmäßig entlastet werden.

Durch die Absenkung der Körperschaftsteuer und die Absenkung der Einkommensteuer werden Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen gleichermaßen steuerlich entlastet. Dies ist notwendig, um auch den Mittelstand als Garant für Ausbildungs- und Arbeitsplätze deutlich zu entlasten.

Die von Personengesellschaften geprägte Unternehmenskultur mit der großen Eigenverantwortung der Unternehmer in Deutschland darf nicht durch unnötige Systemwechsel verändert werden.

Die Gesamtsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen wird durch die deutliche Reduzierung der Einkommensteuersätze sowie der gleichzeitigen Absenkung der Gewerbesteuerermesszahl auf unter 39 % gesenkt.

Damit wird Deutschland in der Steuerbelastung auch international voll wettbewerbsfähig.

IV. Das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren hat sich bewährt.

Beim Anrechnungsverfahren wird der ausgeschüttete Gewinn unter Anrechnung der Körperschaftsteuer mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anteilseigners besteuert. Eine wirtschaftliche Doppelbelastung tritt nicht ein.

Mit der Körperschaftsteuer belastet bleibt letztlich nur der in der Gesellschaft verbleibende Gewinn.

Das Vollarrechnungsverfahren wird dem Leistungsfähigkeitsprinzip am besten gerecht. Bereits acht Mitgliedstaaten der Europäischen Union praktizieren ein Teil- bzw. Vollarrechnungsverfahren. Die Investitionsentscheidungen bleiben bei diesem Verfahren von steuerlichen Effekten weitgehend unberührt, sie orientieren sich an rein wirtschaftlichen Aspekten.

#### V. Kleine und mittlere Betriebe müssen besonders beachtet werden.

Kleine und mittlere Betriebe sind die Basis für Investition und Innovation und damit für die Schaffung und Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Neben den Tarifsenkungen müssen sie jedoch zusätzlich durch mittelstandsorientierte und kleinunternehmerfreundliche Maßnahmen gestärkt werden.

Dazu gehört auch die Wiedereinführung des halben Steuersatzes für betriebliche Veräußerungs- und Aufgabegewinne, denn dies ist für viele mittelständische Unternehmer der Eckpfeiler ihrer Alterssicherung. Eine Nachfolgeplanung wird durch die Vollbesteuerung der stillen Reserven erheblich erschwert. Im Hinblick auf die bestehende „Nachfolgewelle“ ist eine umgehende Neuregelung dringend erforderlich.

Für Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen müssen die notwendigen Spielräume zu Unternehmensumstrukturierungen geschaffen werden. Durch die 60 %ige steuerfreie Reininvestitionsrücklage wird steuersystematisch richtig und rechtsformneutral eine Begünstigung von Veräußerungsgewinnen eingeführt (§ 6b EStG). Die Steuerbegünstigung schlägt in vollem Umfang auf die Gewerbesteuer durch. Die Gesamtsteuerbelastung beläuft sich hierdurch durchschnittlich auf 16 bzw. 17,5 %.

Mit der Wiederzulassung der steuerneutralen Übertragung von Wirtschaftsgütern wird gewährleistet, dass das unternehmerische Engagement in veränderter Form durchgeführt werden kann, ohne dass ein sofortiger steuerlicher Zugriff auf die stillen Reserven erfolgt.

#### VI. Die Finanzierung dieser Steuerreform basiert auf mehreren Säulen.

Ein wesentlicher Baustein ist der Selbstfinanzierungseffekt. Bereits bei der Steuerreform 1986/88/90 zeigte sich das Resultat in mehr Arbeitsplätzen, einem höheren Wirtschaftswachstum und Steuermehreinnahmen. Weitere wesentliche Auswirkungen werden u.a. der Rückgang der Schwarzarbeit sein, weil der Anreiz hierfür bei geringeren Steuersätzen abnimmt.

Die definitive Abgeltungssteuer i. H. v. 25 % wird zudem die Kapitalflucht eindämmen und Kapital nach Deutschland zurückfließen lassen.

Durch die deutliche Entlastung über den gesamten Tarifverlauf für alle Einkommensbezieher ist eine maßvolle Verbreiterung der Bemessungsgrundlage gerechtfertigt. Dabei sind bei den Einschränkungen der Abschreibungsmöglichkeiten die individuellen Gegebenheiten und die rechtlichen Vorgaben genauestens zu berücksichtigen.



